Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3383

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 53326 — 5239/65

Bonn, den 10. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. ÄndG LAG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30. April 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Bundeskanzler

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), wird wie folgt geändert:

1. In § 104 Abs. 1 Satz 1, § 116 Abs. 3 Nr. 1 und § 129 Abs. 5 Satz 2 werden jeweils nach den Worten „bis zum 31. Dezember 1965" die folgenden Worte eingefügt:

   „— war der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) vor dem 1. Januar 1966 durch eine Bausperre, eine Veränderungssperre oder eine sonstige der Sicherung behördlicher Planungen oder der Durchführung der Bodenordnung dienende Maßnahme behindert, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Hinderungsgründe weggefallen sind —".

2. a) In § 116 Abs. 1 Nr. 2 und § 130 a werden jeweils die Worte „und zum Einbau einer Heizungsanlage" ersetzt durch die Worte „, zum Einbau einer Heizungs- und Warmwasseranlage und zum Umbau von Fenstern und Türen sowie bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden zum Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung und zum Einbau einer Fahrstuhlanlage bei solchen Gebäuden mit mehr als vier Geschossen".

   b) In der Überschrift des § 130 a werden die folgenden Worte angefügt: „und weitere Modernisierungsmaßnahmen".

3. Nach § 146 a wird der folgende § 146 b eingefügt:

   „§ 146 b
   Herabsetzung der Abgabeschuld bei Wiederaufbau

   § 104 gilt mit der Maßgabe, daß die Frist in Absatz 1 Satz 1 allgemein bis auf weiteres verlängert wird."

4. Nach § 151 wird der folgende § 151 a eingefügt:

   „§ 151 a
   Vorrecht für Aufbaukredite

   § 116 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die in Nummer 1 genannte Frist allgemein bis auf weiteres verlängert wird."

5. In § 152 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „vorgeschriebenen Wirkung ist" die Worte „bis auf weiteres" eingefügt. Die Worte „bis zum 31. Dezember 1965" werden gestrichen.

6. In § 156 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

   „(4) Die Beschränkungen des § 129 Abs. 5 Nr. 2, soweit es sich um bebaute Grundstücke handelt, sowie des § 129 Abs. 6 gelten bis auf weiteres nicht. § 129 Abs. 5 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannte Frist allgemein bis auf weiteres verlängert wird."

7. In § 157 Abs. 1 werden nach den Worten „nach § 129 können" die Worte „bis auf weiteres" eingefügt. Die Worte „, vorausgesetzt, daß der Kredit bis zum 31. Dezember 1965 aufgenommen worden ist" werden gestrichen.

8. § 230 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Worten „unter Nr. 1, 2 oder 3" die Worte eingefügt „oder unter Absatz 1 Satz 3".

   b) In Absatz 4 werden nach den Worten „der Geschädigte" die Worte eingefügt „vor dem 1. Januar 1962 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin oder ist er".

9. In § 249 a erhält Absatz 1 folgende Fassung:

   „(1) Soweit die Hauptentschädigung zur Abgeltung von Verlusten an Ansprüchen gewährt wird, die Sparanlagen im Sinne des Altsparergesetzes sind, bleibt der Schaden bei der Berechnung des Schadensbetrags nach § 245 außer Ansatz. Wegen dieser Ansprüche wird zusätzlich ein Grundbetrag (Sparerzuschlag) gewährt. Dieser ist mit dem Betrag anzusetzen, der sich

   1. bei Sparanlagen, die nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Vorschriften umzustellen gewesen wären,

      durch Anwendung des hiernach maßgebenden Umstellungssatzes,

2. bei Sparanlagen in solchen Währungen, für welche die in § 245 vorgesehene Rechtsverordnung eine günstigere Umstellung als 100 zu 10 vorsieht,

durch Anwendung des in dieser Rechtsverordnung bestimmten Hundertsatzes

auf den nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag ergibt."

10. In § 250 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Treffen tatsächlich vor dem 1. Januar 1953 eingetretene Vertreibungsschäden mit tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden zusammen, ist der Zinszuschlag zu gewähren

1. vom 1. Januar 1953 ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die tatsächlich vorher eingetretenen Vertreibungsschäden allein als Endgrundbetrag ergeben hätte,
2. vom Beginn des in Satz 1 bestimmten Vierteljahres ab für den Rest des zuerkannten Endgrundbetrags."

11. In § 251 werden an Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Erfüllungsbeträge werden, vorbehaltlich des § 278a Abs. 2 sowie der aufgrund des § 278a Abs. 7 und des § 283a Abs. 2 erlassenen Vorschriften, zunächst auf den im Auszahlungsbetrag enthaltenen Zinszuschlag angerechnet. Erhöht sich der Zinszuschlag durch Zuerkennung eines weiteren Grundbetrags, so bleibt diese Erhöhung für die Anrechnung der vorher geleisteten Erfüllungsbeträge außer Betracht."

12. § 252 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 7 werden jeweils die Worte „für Grundbeträge der Hauptentschädigung" gestrichen.

b) In Absatz 5 werden die Worte „4 Milliarden Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „6 Milliarden Deutsche Mark".

13. In § 265 Abs. 4 Satz 2 wird die Jahreszahl „1965" ersetzt durch die Jahreszahl „1968".

14. In § 267 Abs. 1 wird die Zahl „175" durch die Zahl „190", die Zahl „105" durch die Zahl „115" und die Zahl „60" durch die Zahl „65" ersetzt.

15. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Es werden ersetzt

in Absatz 1 die Zahl „175" durch die „190", in Absatz 2 die Zahl „105" durch die Zahl „115" und die Zahl „60" durch die Zahl „65".

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „30" durch die Zahl „40" und die Zahl „45" durch die Zahl „50" ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschlag erhöht sich für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten monatlich

in der ersten Zuschlagsstufe um 20 DM,

in der zweiten Zuschlagsstufe um 25 DM,

in der dritten Zuschlagsstufe um 30 DM,

in der vierten Zuschlagsstufe um 35 DM,

in der fünften Zuschlagsstufe um 40 DM,

in der sechsten Zuschlagsstufe um 50 DM."

16. § 273 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Worrt „ab" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Mai 1965".

bb) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. für die Zeit vom 1. Juni 1965 ab geleistete Zahlungen mit 10 vom Hundert,".

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden ersetzt

die Jahreszahl „1900" durch die Jahreszahl „1903",

die Jahreszahl „1905" durch die Jahreszahl „1908" und

die Jahreszahl „1964" durch die Jahreszahl „1967".

17. In § 274 wird die Zahl „130" ersetzt durch die Zahl „150".

18. In § 275 Abs. 1 wird die Zahl „90" ersetzt durch die Zahl „100".

19. In § 276 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „50" durch die Zahl „65", die Zahl „40" durch die Zahl „50" und die Zahl „25" durch die Zahl „30" ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Zahl „69" durch die Zahl „75" ersetzt.

20. § 278 a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 4 wird das Wort „ab" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Mai 1965".

        bb) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

            „5. für die Zeit vom 1. Juni 1965 ab geleistete Zahlungen mit 10 vom Hundert,".

        cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

    b) In Absatz 6 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Barzahlung" die Worte eingefügt:

        „Eintragung von Schuldbuchforderungen, Aushändigung von Schuldverschreibungen, Begründung von Spareinlagen oder Verrechnung".

21. In § 279 Abs. 1 werden ersetzt:

    a) in Satz 1 die Zahl „420" durch die Zahl „435",

    b) in Satz 2 die Zahl „170" durch die Zahl „180" und die Zahl „66" durch die Zahl „71",

    c) in Satz 4 die Zahl „620" durch die Zahl „635", die Zahl „220" durch die Zahl „230" und die Zahl „111" durch die Zahl „116".

22. In § 282 Abs. 4 werden ersetzt:

    die Jahreszahl „1900" durch die Jahreszahl „1903",

    die Jahreszahl „1905" durch die Jahreszahl „1908" und

    die Jahreszahl „1964" durch die Jahreszahl „1967".

23. In § 284 Abs. 2 werden ersetzt:

    die Jahreszahl „1900" durch die Jahreszahl „1903",

    die Jahreszahl „1905" durch die Jahreszahl „1908" und

    die Jahreszahl „1964" durch die Jahreszahl „1967".

24. In § 287 Abs. 3 werden die Worte „strafgerichtlich angeordneter" sowie die Worte „einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt, einer Entziehungsanstalt," gestrichen.

25. § 290 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 4 widr das Wort „zehn" ersetzt durch die Zahl „20".

    b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

        „Verfahren vor den Gerichten zur Durchsetzung des Anspruchs auf unmittelbare Bewirkung von Leistungen an den Ausgleichsfonds nach den Sätzen 1 und 2 sind kostenfrei."

26. § 292 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „69" ersetzt durch die Zahl „75".

    b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

        „(5) Für die Gewährung von der Unterhaltshilfe vergleichbaren Leistungen an Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, soweit nach § 28 in Verbindung mit Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten und seinen Eltern der Einsatz des Einkommens zuzumuten ist."

27. In § 308 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

    „Ein Ausgleichsamt kann für mehrere Kreise eingerichtet werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist."

28. In § 309 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

    „Wird ein Ausgleichsamt für mehrere Kreise eingerichtet, bestimmt die Landesregierung darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist."

29. In § 327 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

    „Dabei ist die Zulassung von der Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde abhängig zu machen."

30. In § 334 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

    „(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden einschließlich der bei diesen gebildeten Ausschüsse dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Die Kosten einer Vertretung trägt der Antragsteller; dies gilt nicht für das Beschwerdeverfahren, soweit die Zuziehung eines Bevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und die Beschwerde begründet war. Über die Tragung der Kosten wird bei Entscheidung zur Sache mitentschieden."

§ 2

Änderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung

des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3" ersetzt durch die Worte „vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 5".

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Vertreibungsschäden an Ansprüchen auf den Pflichtteil werden wie Vertreibungsschäden an den zum Nachlaß gehörenden Wirtschaftsgütern berechnet. Dabei wird dem Pflichtteilsberechtigten die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Miteigentum an diesen Wirtschaftsgütern zugerechnet. Der Schaden der Erben vermindert sich entsprechend; Verbindlichkeiten der Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten sind nicht festzustellen."

2. In § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d erhält Doppelbuchstabe bb folgende Fassung:

   „bb) wenn der Betrieb vor dem Währungsstichtag eingestellt oder aus anderen Gründen ein Einheitswert auf den Währungsstichtag nicht festgestellt worden ist,".

§ 3

Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

   „2 a. nach dem 31. Dezember 1952 aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin, ohne daß sie dort durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und am 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder".

2. In § 28 Abs. 1 wird fogende Nummer 4 angefügt:

   „4. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 a mit dem Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom .... 1965 (Bundesgesetzbl. I ......)."

3. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

   „1 a. natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin, ohne daß sie dort durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind, am 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben und die zu dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes waren;".

   b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

   „2 a. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes waren und die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin ihren letzten Wohnsitz oder ihren letzten ständigen Aufenthalt hatten und vor dem 31. Dezember 1961 verstorben sind, sofern ein Erbe die Voraussetzungen der Nummern 1, 1 a oder 2 erfüllt;".

4. In § 46 Abs. 2 wird

   a) als neuer Satz 1 eingefügt:

   „In den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 a beginnt die Anmeldefrist mit dem Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes";

   b) der bisherige Satz 1 neuer Satz 2;

   c) nach Satz 2 als neuer Satz 3 eingefügt:

   „In den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 2 a beginnt die Anmeldefrist, wenn der Erbe die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 oder 1 a erfüllt, mit dem Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, wenn der Erbe die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Nr. erfüllt, mit dem Ablauf des Monats, in dem er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes";

   d) der bisherige Satz 2 neuer Satz 4, wobei die Worte „Satz 1" durch die Worte „Satz 2" ersetzt werden.

5. In § 53 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sperrvermerks" die Worte eingefügt „und die Versagung der Nachsicht von der Versäumnis der in § 46 bezeichneten Frist".

ZWEITER ABSCHNITT

Sonstige und Überleitungsvorschriften

§ 4

Verrechnung von Überbrückungsdarlehen mit Hauptentschädigung

Ist ein Darlehen nach den Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1960) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt und danach ein Anspruch auf Hauptentschädigung erstmals zuerkannt oder ein schon vorher zuerkannter Anspruch nachträglich erhöht worden, ist ein sich bei Anwendung des § 10 der Richtlinien ergebender zuviel gezahlter Darlehensbetrag mit dem Anspruch auf Hauptentschädigung so zu verrechnen, als ob in Höhe dieses Betrags im Zeitpunkt der Darlehensgewährung Hauptentschädigung erfüllt worden wäre.

§ 5

Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Schadensfeststellung oder die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieses Gesetzes ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

§ 6

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der Fassung, die sich aus den dazu ergangenen Änderungsgesetzen oder -verordnungen ergibt, mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 8 bis 11 und 29 sowie § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 3 Nr. 1 bis 4 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (§ 112) ab,
3. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 ab,
4. § 1 Nr. 13 bis 24 und Nr. 26 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab.

(2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Entscheidungen über die Feststellung von Schäden Pflichtteilsberechtigter unberührt.

§ 8

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Das 17. ÄndG LAG hat zuletzt für die Zeit vom 1. Juni 1963 ab die Sätze der Unterhaltshilfe angehoben und mit Wirkung vom 1. Juni 1964 ab die Freibeträge für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbare sonstige Versorgunngsbezüge erhöht. Damit wurden auch die durch das Fünfte und Sechste Rentenanpassungsgesetz vorgenommenen Verbesserungen, gemessen nach der durchschnittlichen Rentenerhöhung, an die Unterhaltshilfeempfänger nach dem Lastenausgleichsgesetz weitergegeben. Inzwischen sind weitere Verbesserungen im Sozialbereich durch das Siebente Rentenanpassungsgesetz vorgenommen worden, die — wie in früheren Jahren — für die Dauer von fünf Monaten, gerechnet vom Jahresanfang ab, auch nicht auf die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz angerechnet werden. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen, die die Anrechnung dieser Rentenerhöhung für die Zeit ab 1. Juni 1965 sonst zur Folge haben würde, hält es die Bundesregierung für geboten, die Sätze der Unterhaltshilfe von diesem Zeitpunkt ab nochmals angemessen zu erhöhen. Mit dieser Maßnahme sollen Änderungen verbunden werden, die sich aus der Anhebung der Unterhaltshilfesätze ergeben; im sozialen Bereich erscheint es im übrigen angezeigt, Verbesserungen beim Selbständigenzuschlag vorzusehen, drei weitere Jahrgänge früher Selbständiger in die Unterhaltsbeihilfe einzubeziehen und den Satz der Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung herabzusetzen. Als bedeutsame Verbesserung schlägt die Bundesregierung vor, nunmehr auch die Erben von Geschädigten, die bis zum 31. Dezember 1961 in der sowjetischen Besatzungszone verstorben sind, in die Regelung des § 230 LAG einzubeziehen. Im Bereich der Hauptentschädigung soll die Möglichkeit gegeben werden, durch Erweiterung der geltenden Vorschriften die Erfüllung der Hauptentschädigung durch Ausgabe von Schuldtiteln und Begründung von Spareinlagen fortzusetzen und auszudehnen. Verbesserungen minderen Gewichts werden zur Anpassung an die Entwicklung der Rechtsprechung oder zu Zwecken der Klarstellung vorgeschlagen, deren Notwendigkeit die Verwaltungspraxis erwiesen hat.

Die Änderungen und Ergänzungen auf der Abgabenseite betreffen ausschließlich Vergünstigungen auf dem Gebiet der Hypothekengewinnabgabe, insbesondere solche, durch die der Wiederaufbau und die Wiederherstellung der von Kriegsschäden betroffenen Gebäude auf belastetem Grundbesitz erleichtert wird. Diese Vergünstigungen sind nach der z. Z. gültigen Fassung der entsprechenden Vorschriften nur zu gewähren, wenn die fraglichen Wiederaufbau- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1965 abgeschlossen sind. Für bestimmte Härtefälle soll diese Endfrist verlängert werden. Des weiteren wird die Möglichkeit der Vorrechtsbewilligung und der entsprechenden Vergünstigung bei Eigenfinanzierung auf weitere Modernisierungsmaßnahmen ausgedehnt.

Bei dieser Gelegenheit schlägt die Bundesregierung auch eine Anpassung der Stichtagsregelung im Zweiten und Dritten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes an die entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsrechts vor.

Die Mehraufwendungen durch den Entwurf werden im Bereich des Lastenausgleichs aufgrund der Erhöhung der Unterhaltshilfe anfangs jährlich rund 96 Millionen DM betragen. Die Mehraufwendungen für die gesamte Laufzeit des Lastenausgleichs aus allen vorgeschlagenen Verbesserungen werden auf rd. 1,928 Mrd. DM geschätzt. Die Mehraufwendungen sind überwiegend vom Ausgleichsfonds zu tragen; soweit es sich um den Aufwand für Unterhaltshilfe handelt, werden dazu nach Unterschreitung der Höchstgrenze des § 6 Abs. 4 LAG auch die Haushalte von Bund und Ländern beitragen, und zwar mit etwa 570 Millionen DM (1/3 Bund, 2/3 Länder). Die Mehraufwendungen durch die Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sind nicht erheblich; sie können aus den im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Mitteln getragen werden.

II. Im einzelnen

ZUM ERSTEN ABSCHNITT (Änderung von Gesetzen)

Zu § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 104, 116 Abs. 3 und 129 LAG)

Die Vergünstigungen auf dem Gebiet der Hypothekengewinnabgabe, durch die der Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der von Kriegsschäden betroffenen Gebäude gefördert werden soll, waren ursprünglich auf bis zum 31. März 1956 abgeschlossene Baumaßnahmen zeitlich begrenzt. Diese Frist ist mehrmals — zuletzt durch das 16. ÄndG LAG bis zum 31. Dezember 1965 — verlängert worden.

In den Fällen, in denen der Wiederaufbau oder die Wiederherstellung aufgrund einer Bausperre, einer Veränderungssperre oder einer sonstigen der Sicherung behördlicher Planungen oder der Durchführung der Bodenordnung dienende Maßnahme nicht bis Ende 1965 abgeschlossen sein kann, bedeutet aber die Versagung der Wiederaufbauvergünstigung für den Abgabepflichtigen eine Härte, da er hier die Unterlassung der Baumaßnahmen nicht zu vertreten hat. Für diese Fälle soll daher die Wiederaufbauvergünstigung weiterhin gewährt werden, wenn der Wiederaufbau oder die Wiederherstellung bis zum

Ablauf des fünften Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Hinderungsgründe weggefallen sind, abgeschlossen ist.

Wegen der allgemeinen Verlängerung der Frist in Berlin (West) im Hinblick auf die besonderen Berliner Verhältnisse vgl. die Ausführungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 2 (§§ 116 Abs. 1 und 130 a LAG)

§ 116 behandelt das Befriedigungsvorrecht vor den in der Form einer öffentlichen Last bestehenden Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe, welches bestimmten Rechten für den Fall einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück gewahrt wird. Zu diesen Rechten gehören nach der Fassung der Vorschrift durch das 12. ÄndG LAG auch Grundpfandrechte in Fällen, in denen der gesicherte Kredit bei Wohnungen zur Erzielung der Mindestausstattung im Sinne des § 40 Abs. 1 des II. WoBauG dient. Nach der letzten Fassung der Vorschrift durch das 14. ÄndG LAG ist dieses Befriedigungsvorrecht auch insoweit zu gewähren, wie der Kredit dem Einbau einer Heizungsanlage dient. Nunmehr soll das Befriedigungsvorrecht nach § 116 Abs. 1 Nr. 2 Grundpfandrechten auch dann gewährt werden können, wenn der durch sie gesicherte Kredit zum Einbau einer Warmwasseranlage, zum Umbau von Fenstern und Türen sowie bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden zum Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung und zum Einbau einer Fahrstuhlanlage bei solchen Gebäuden mit mehr als vier Geschossen dient. Diese Zwecke werden auch im sonstigen Steuerrecht sowie beim Einsatz öffentlicher Mittel, mit denen die Modernisierung von Altwohngebäuden gefördert wird, den in § 40 Abs. 1 des II. WoBauG aufgeführten Zwecken gleichgeachtet; insbesondere ist hierbei auf Artikel I Nr. 18 Buchstabe e des Steueränderungsgesetzes 1964 (BGBl. 1964 I S. 885) und auf den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1965 hinzuweisen.

Die Einschränkung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. q EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1964, daß es sich dabei um nicht zu einem Betriebsvermögen gehörende Gebäude handeln muß, ist — wie auch bereits bei der Ergänzung dieser Vorschrift durch das 12. und 14. ÄndG LAG — bei dieser erneuten Ergänzung des § 116 Abs. 1 Nr. 2 nicht übernommen worden. Es soll dem Grundstückseigentümer, der die aufgrund der Modernisierungsmaßnahmen erzielten Mehrmieten in einer für das Ertragslageverfahren nach § 129 LAG aufzustellenden Ertragsberechnung ansetzen muß, in jedem Fall ermöglicht werden, die durch diese Maßnahmen verursachten Kosten entsprechend zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Beschränkung auf die vor dem 21. Juni 1958 fertig gestellten Gebäude. Die vorgenannten Ausführungen gelten für die Erweiterung des § 130 a, nach dem bei Eigenfinanzierung der dort genannten Modernisierungsmaßnahmen 20 v. H. der Aufwendungen in der Ertragsberechnung abgezogen werden dürfen, entsprechend.

Zu Nummer 3 (§ 146 b LAG)

In Berlin (West) hat der Wiederaufbau aus mannigfachen Gründen erst erheblich später als im übrigen Bundesgebiet eingesetzt und zuerst auch nur geringen Umfang gehabt. Im Hinblick auf diese besonderen Verhältnisse soll die Wiederaufbauvergünstigung nach § 104 für in Berlin (West) belegene Grundstücke „bis auf weiteres" weiter gelten. Eine Frist, bis zu der in Berlin (West) der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung für die Inanspruchnahme der Wiederaufbauvergünstigung abgeschlossen sein muß, soll zunächst noch nicht bestimmt werden, weil sich die Entwicklung der erforderlichen Baumaßnahmen noch nicht überblicken läßt und eine wiederholte Verlängerung von Fristen vermieden werden soll (s. auch Nr. 4 bis 7).

Da § 104 nach bisherigem Recht für Berlin (West) uneingeschränkt gilt, wird die Einfügung eines § 146 b erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 151 a LAG)

Wegen der Gründe für die Verlängerung der in § 116 Abs. 3 genannten Frist in Berlin (West) bis auf weiteres vgl. die Ausführungen zu Nummer 3. Da § 116 nach bisherigem Recht für Berlin (West) uneingeschränkt gilt, wird die Einfügung eines § 151 a erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 152 LAG)

Die Möglichkeit, für Grundpfandrechte zur Sicherung von Aufbaukrediten in Berlin (West) ein weiteres Vorrecht zu gewähren, besteht nach bisherigem Recht nur für bis zum 31. Dezember 1965 bestellte Grundpfandrechte. Diese Frist soll wegen der besonderen Verhältnisse in Berlin (West) „bis auf weiteres" verlängert werden (vgl. auch Nummer 3).

Zu Nummer 6 (§ 156 LAG)

Die Einschränkung des § 129 Abs. 5 Nr. 2, soweit es sich um bebaute Grundstücke handelt, sowie des § 129 Abs. 6 gilt nach bisherigem Recht in Berlin (West) bis zum 31. Dezember 1965 nicht. Diese Frist soll aus den zu Nummer 3 genannten Gründen „bis auf weiteres" verlängert werden.

Da § 129 Abs. 5 Satz 2 nach bisherigem Recht in Berlin (West) uneingeschränkt gilt, muß die entsprechende Verlängerung der dort genannten Frist für Berlin (West) hier besonders bestimmt werden.

Zu Nummer 7 (§ 157 LAG)

Der weitergehende Erlaß bei Aufbaukrediten in Berlin (West) kann nach bisherigem Recht nur hinsichtlich bis zum 31. Dezember 1965 aufgenommener Kredite gewährt werden. Diese Frist soll wegen der besonderen Verhältnisse in Berlin (West) bis auf weiteres verlängert werden (vgl. auch Nummer 3).

Zu Nummer 8 (§ 230 LAG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll die Vorschrift über die Familienzusammenführung an die durch das 16. ÄndG LAG in Absatz 1 Satz 3 getroffene Regelung angepaßt werden.

Zu Buchstabe b

Vertreibungsschäden und Ostschäden können nach der Vorschrift des § 230 LAG im Grundsatz nur gel-

tend gemacht werden, wenn der Geschädigte (also der am 1. April 1952 Berechtigte) die Stichtagsvorausssetzungen erfüllt. Es genügt bei Geschädigten, die aus dem Vertreibungsgebiet zunächst in die sowjetische Besatzungszone gekommen sind, als Voraussetzung für die volle Entschädigungsleistung nach dem LAG, wenn sie bis zum 31. Dezember 1961 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben. Erben von Geschädigten, die in der sowjetischen Besatzungszone verstorben sind, hatten bisher keine Möglichkeit, Vertreibungsschäden und Ostschäden der Verstorbenen geltend zu machen. Es erscheint richtig, diesen Personenkreis nicht schlechter zu stellen als die Erben derjenigen Geschädigten, die die Möglichkeit hatten, bis zum 31. Dezember 1961 ihren ständigen Aufenthalt aus der sowjetischen Besatzungszone in die Bundesrepublik zu verlegen.

Zu Nummer 9 (§ 249 a LAG)

Die Änderung bezweckt eine gleichmäßige Behandlung aller Sparanlagen im Bereich der Hauptentschädigung. Bisher war dies nicht gewährleistet, da Sparanlagen in fremden Währungen, die nach der 19. LeistungsDV-LA mit dem vollen festgestellten Betrag anzusetzen sind, sowie fiktiv 1 zu 1 umzustellende Sparanlagen bei Ansatz des Sparerzuschlags unberücksichtigt blieben.

Zu Nummer 10 (§ 250 LAG)

§ 250 Abs. 4 LAG sieht eine Verzinsung des Grundbetrags der Hauptentschädigung insoweit, als er auf nach 1952 entstandenen Schäden beruht, erst von dem Vierteljahr ab vor, in dem der Schaden eingetreten ist. Diese Vorschrift ist durch das 17. ÄndG LAG eingeführt worden, um eine Verzinsung für Zeiträume vor dem Schadenseintritt zu vermeiden. Die für den Fall des Zusammentreffens von Früh- und Spätschäden vorgesehene Aufteilung des Grundbetrags im Verhältnis des frühen zum späten Schaden führt, wie sich aufgrund neuerlicher Überprüfungen ergeben hat, zu unbefriedigenden Ergebnissen. Dies gilt um so mehr, je größer der zeitliche Abstand zwischen dem Frühschaden und dem Spätschaden ist. Hierfür ist ursächlich, daß die Grundbeträge der Hauptentschädigung sich mit steigendem Schaden nicht gleichmäßig erhöhen, sondern degressiv gestaffelt sind. Der später hinzugetretene Schaden erhöht daher den gesamten Grundbetrag nicht im gleichen Verhältnis wie den gesamten Schaden. Dies könnte dazu führen, daß sich im Einzelfall für frühe und späte Schäden zusammen, einschließlich des Zinszuschlags, weniger an Hauptentschädigung ergeben würde, als für den Frühschaden allein. Die Aufteilung des Grundbetrags im Verhältnis der Schäden zueinander soll deshalb für diesen Fall aufgegeben werden.

Die Neufassung stellt sicher, daß wenigstens derjenige Grundbetrag, der sich für den Frühschaden allein ergeben würde, vom 1. Januar 1953 ab und nur die auf den Spätschaden entfallende Spitze des Grundbetrags von einem späteren Zeitpunkt ab verzinst wird. Die in der bisherigen Fassung vorgesehene Sonderregelung für den Fall des Sparerzuschlags erübrigt sich danach.

Zu Nummer 11 (§ 251 LAG)

Erfüllungsbeträge der Hauptentschädigung werden, soweit nicht eine Sonderregelung für bestimmte Einzelfälle getroffen ist, in erster Linie auf den bis zum Zeitpunkt der Erfüllung aufgelaufenen Zinszuschlag und erst dann auf den Grundbetrag angerechnet. Dies liegt im Interesse der Geschädigten, weil der verbleibende Grundbetrag — anders als der aufgelaufene Zinszuschlag — weiter verzinst wird. In der Praxis haben sich Zweifel ergeben, ob es bei einer nach diesem Grundsatz vorgenommenen Anrechnung auf Zinszuschlag und Grundbetrag zu verbleiben hat, wenn später — etwa durch weiteren Teilbescheid oder einen Gesamtbescheid oder aus Anlaß einer gesetzlichen Änderung — ein weiterer Grundbetrag der Hauptentschädigung zuerkannt wird, oder ob die bereits durchgeführte Anrechnung eines Erfüllungsbetrags im Falle einer weiteren Zuerkennung geändert werden muß. Eine Änderung der Anrechnung von Erfüllungsbeträgen würde zu erheblichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen, insbesondere bei stufenweiser Zuerkennung in mehrern Bescheiden nacheinander, vor allem dann, wenn die Erfüllung in der Anrechnung eines Aufbaudarlehens auf die Hauptentschädigung besteht. Im letzteren Fall würde ggfs. auch ein bestehengebliebener Darlehensrest, zwischenzeitlich geleistete Zins- und Tilgungsbeträge, Sicherheiten und dergleichen von der Änderung berührt. Verwaltungsmäßig hat die Frage besondere Bedeutung, weil die mehrfachen Erhöhungen der Grundbeträge der Hauptentschädigung zu stufenweiser Zuerkennung in zahlreichen Fällen geführt hat. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll deshalb klargestellt werden, daß eine Erhöhung des Zinszuschlags durch weitere Zuerkennung eines Grundbetrags für die Anrechnung vorher bewirkter Erfüllungen unberücksichtigt bleibt und daher eine einmal vorgenommene Anrechnung von Erfüllungsbeträgen auf die Hauptentschädigung durch spätere weitere Zuerkennungen nicht berührt wird.

Zu Nummer 12 (§ 252 LAG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Barerfüllung die bisherige Regelung der Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach § 252 Abs. 3 (durch Aushändigung von Schuldverschreibungen und Eintragung von Schuldbuchforderungen) oder Abs. 4 (durch Begründung von Spareinlagen) auf die dem Endgrundbetrag in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1962 zugewachsenen Zinszuschläge (Altzinsen) auszudehnen, wenn und soweit die jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse dies zulassen (§ 252 Abs. 5 LAG).

Zu Buchstabe b

Der in Absatz 5 für die Erfüllung von Hauptentschädigungsansprüchen außerhalb der Barauszahlung festgesetzte Höchstbetrag von 4 Milliarden DM wird, gemessen an der bisherigen Entwicklung, voraussichtlich Anfang des Jahres 1966 ausgeschöpft sein. Der Absicht der Bundesregierung entsprechend, die Auszahlung der Hauptentschädigung weiter zu be-

schleunigen, sollen die Erfüllungsmaßnahmen nach § 252 Abs. 3 und 4 weitergeführt werden. Der in Absatz 5 im Rahmen der 13. Novelle festgesetzte Höchstbetrag soll deshalb — wie dies der Gesetzgeber als Ergebnis der Beratungen der 13. Novelle bereits in Aussicht genommen hat — erneut angemessen erhöht werden.

Zu Nummer 13 (§ 265 LAG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die in Nummer 16 Buchstabe b vorgesehene Verschiebung des Endzeitpunkts bis zu dem bei früher selbständigen Geschädigten Erwerbsunfähigkeit vorgelegen haben muß.

Zu Nummer 14 (§ 267 LAG)

Die vorgesehene Erhöhung des Einkommenshöchstbetrags der Unterhaltshilfe berücksichtigt angemessen die Anhebung der Renten (aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung) nach dem Siebenten Rentenanpassungsgesetz. Durch diese Maßnahme soll vermieden werden, daß Unterhaltshilfeempfänger nach Ablauf der im Siebenten Rentenanpassungsgesetz selbst bestimmten anrechnungsfreien Zeit wegen der danach sonst notwendigen Anrechnung der Rentenerhöhungsbeträge aus der Unterhaltshilfe ausscheiden oder nur eine gekürzte Unterhaltshilfe erhalten.

Zu Nummer 15 (§ 269 LAG)

Zu Buchstabe a

Der Anhebung des Einkommenshöchstbetrags in § 267 entspricht auch die Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe. Auf die Begründung unter I und zu Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hält es für vertretbar, den Selbständigenzuschlag in den beiden untersten Stufen anzuheben sowie den Ehegattenzuschlag zu erhöhen und nach der Höhe des Schadens zu staffeln.

Zu Nummer 16 (§ 273 LAG)

Zu Buchstabe a

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der in Nummer 20 Buchstabe a vorgesehenen verringerten Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung.

Zu Buchstabe b

Zuletzt durch die 14. Novelle sind weitere Jahrgänge früher Selbständiger in die Unterhaltshilfe einbezogen worden. Es ist dabei davon ausgegangen worden, daß mit der Berücksichtigung der Geburtsjahrgänge 1898 und 1899 (bei Frauen 1903 und 1904) alle diejenigen früher Selbständigen erfaßt seien, bei denen der Zeitraum zwischen dem Verlust der selbständigen Erwerbsgrundlage und der Erreichung des Rentenalters zur Schaffung einer neuen Altersversorgung nicht mehr ausreicht. Bei der Durchführung des Gesetzes haben sich jedoch, besonders in Gebieten mit länger dauernder struktureller Arbeitslosigkeit, Fälle ergeben, in denen auch jüngere Jahrgänge diese Möglichkeit nicht mehr rechtzeitig gefunden haben. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, drei weitere Jahrgänge in die Unterhaltshilfe hineinwachsen zu lassen und auch den Endzeitpunkt, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten sein muß, von 1964 auf 1967 zu verschieben.

Zu Nummer 17 (§ 274 LAG)

Die Vorschrift ist erforderlich, um auch die Bezieher von Rentnerunterhaltshilfe an der Verbesserung der Sätze der Unterhaltshilfe teilnehmen zu lassen.

Zu Nummer 18 (§ 275 LAG)

Die Erhöhung des Satzes der Unterhaltshilfe für Vollwaisen paßt sich der Änderung des § 269 LAG an.

Zu Nummer 19 (§ 276 LAG)

Zu Buchstabe a

Entsprechend der Regelung im 14. ÄndG LAG erscheint es wegen der weiteren Anhebung der Unterhaltshilfesätze notwendig, auch den Betrag zu erhöhen, der bei länger dauerndem Krankenhausaufenthalt einbehalten und an die Träger der Sozialhilfe überwiesen wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt der in § 274 LAG vorgesehenen Verbesserung Rechnung.

Die Erhöhung der Rentnerunterhaltshilfe rechtfertigt es, auch den Betrag, bis zu welchem die Unterhaltshilfe oder die sonstigen Einkünfte nicht nach dem Bundessozialhilfegesetz für die Deckung der Kosten der Krankenversorgung in Anspruch genommen werden können, angemessen zu erhöhen.

Zu Nummer 20 (§ 278 a LAG)

Zu Buchstabe a

Durch die 14. Novelle ist der Anrechnungssatz der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung von 40 v. H. auf 20 v. H. gesenkt worden. Mit Rücksicht auf die in der 17. Novelle vorgenommene und im vorliegenden Entwurf vorgesehene Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe erscheint es vertretbar, den Anrechnungssatz auf 10 v. H. zu senken.

Zu Buchstabe b

§ 278 a Abs. 6 Nr. 1 LAG, der durch die 14. Novelle eingeführt worden ist, sieht eine Rückgängigmachung der Erfüllung von Hauptentschädigung zum Zweck der Gewährung von Unterhaltshilfe an durch nachträgliche Gesetzesänderung einbezogne früher Selbständige nur vor, wenn die Hauptentschädigung bar gezahlt worden ist. Nach der Sachlage bei Erlaß des 14. ÄndG LAG war dies ausreichend, da andere Erfüllungsformen bei den damals berücksichtigten Geschädigten noch nicht praktisch waren. Inzwischen sind jedoch in die Unterhaltshilfe Geschädigte einbezogen worden, bei denen die Hauptentschädigung vorher auf andere Weise als durch Barzahlung erfüllt worden ist. Eine Erweiterung ist deshalb geboten.

Zu Nummer 21 (§ 279 LAG)

Die Änderung erweist sich mit Rücksicht auf die in Nummer 15 vorgesehene Erhöhung der Sätze der

Unterhaltshilfe als notwendig, um zu vermeiden, daß in Grenzfällen die Entschädigungsrente gekürzt werden muß.

Zu Nummern 22 und 23 (§§ 282, 284 LAG)

Die Änderungen sind zur Anpassung an die in Nummer16 Buchstabe b vorgesehene Verbesserung notwendig.

Zu Nummer 24 (§ 287 LAG)

Nach § 292 Abs. 4 kann für Fälle, in denen Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird, Unterhaltshilfe grundsätzlich zuerkannt und bis zu der dort näher bestimmten Höhe auf die Träger der Sozialhilfe übergeleitet werden. In § 287 Abs. 3 ist andererseits vorgesehen, daß die Unterhaltshilfe u. a. bei strafgerichtlich angeordneter Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt entsprechend der Regelung bei Verbüßung von Strafhaft ruht. Diese Regelung führt in einigen Fällen, so z. B. bei Empfängern von Rentnerunterhaltshilfe und auch bei Beziehern des Selbständigenzuschlags, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Geschädigten erscheint es daher veranlaßt, das Ruhen der Unterhaltshilfe bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, deren Kosten bei Unvermögen ebenfalls die Sozialhilfe trägt, fortfallen zu lassen und damit diese Fälle in Zukunft einheitlich nach der Regelung des § 292 Abs. 4 zu behandeln.

Zu Nummer 25 (§ 290 LAG)

Zu Buchstabe a

Es erscheint gerechtfertigt, bei Überzahlungen von Kriegsschadenrente den seit 1952 unverändert gebliebenen monatlichen Kürzungsbetrag angemessen zu erhöhen, nachdem die Unterhaltshilfe seither mehr als verdoppelt worden ist.

Zu Buchstabe b

Nach § 118 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind Verfahren z. B. zur Durchsetzung von Erstattungsansprüchen in Sachen der Sozialhilfe kostenfrei. Nach Abs. 2 a. a. O. gilt diese Regelung zugunsten der Träger der Sozialhilfe auch in Verfahren nach der Zivilprozeßordnung sowie in Verfahren vor den Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Es erscheint gerechtfertigt, eine entsprechende Regelung auch in Verfahren vor den Gerichten zur Durchsetzung des Anspruchs auf unmittelbare Bewirkung von Leistungen an den Ausgleichsfonds nach § 290 Abs. 3 Sätze 1 und 2 vorzusehen.

Zu Nummer 26 (§ 292 LAG)

Zu Buchstabe a

Bei Anhebung der Rentnerunterhaltshilfe nach § 274 (Nr. 17) soll auch der Betrag, der bei Gewährung von Sozialhilfe unberücksichtigt zu lassen ist oder bei der Überleitung der Unterhaltshilfe auf die Sozialhilfe von dieser nicht in Anspruch genommen werden darf, angemessen erhöht werden.

Zu Buchstabe b

Nach § 292 Abs. 5 LAG in der gegenwärtigen Fassung wird dem Träger der Sozialhilfe kein Anspruch auf Überleitung von Nachzahlungen an Kriegsschadenrente gewährt in den Fällen, in denen der allein oder mit seiner Familie lebende Empfänger von Kriegsschadenrente Hilfe in besonderen Lebenslagen erhält. Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird nunmehr klargestellt, daß der Anspruch auf Überleitung von Nachzahlungen an Kriegsschadenrente in all den Fällen auf den Träger der Sozialhilfe übergehen soll, in denen dieser laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz anrechnen könnte. Hierdurch wird eine unterschiedliche Behandlung der Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 und von Hilfen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes vermieden.

Zu Nummern 27 und 28 (§§ 308, 309 LAG)

Nach den Erfahrungen der Praxis erscheint es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, kleinere Ausgleichsämter zusammenzulegen (§ 308). Durch einen in § 309 Abs. 4 eingefügten Satz 2 soll die Landesregierung die Befugnis erhalten, für diesen Fall Bestimmung darüber zu treffen, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer für die Ausgleichsausschüsse zuständig ist.

Zu Nummer 29 (§ 327 LAG)

§ 327 Abs. 2 LAG ermächtigt die Bundesregierung, eine Zulassungs- und Gebührenregelung für die Vertretungsbefugnis vor den Ausgleichsbehörden zu erlassen. Dabei ist als wesentlicher Teil der Zulassungsregelung auch Bestimmung darüber zu treffen, von welchen Voraussetzungen die Zulassung abhängig sein soll. Nach Auffassung der Bundesregierung reicht hierfür die bereits bestehende Ermächtigung aus, da ohne Abgrenzung der Voraussetzungen für die Zulassung eine sinnvolle Regelung, wie sie die Ermächtigung vorsieht, nicht wohl denkbar ist. Die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift soll jedoch insoweit sich ergebende Zweifel beseitigen.

Zu Nummer 30 (§ 334 LAG)

Bei den Beratungen des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes bestanden seitens des Gesetzgebers Bedenken, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des § 34 Abs. 2 des Entwurfs (BT-Drucksache IV/1994), die § 334 Abs. 2 LAG entsprach, zu übernehmen. Die Vorschrift wurde vielmehr dahin gefaßt, daß die Kosten einer Vertretung im Beschwerdeverfahren bei zweckentsprechender Rechtsverfolgung und begründeter (erfolgreicher) Beschwerde auch dann erstattungsfähig sein sollen, wenn der Beschwerdeausschuß abschließend entscheidet. Aufgrund dieses Beschlusses schlägt die Bundesregierung auch eine entsprechende Änderung des § 334 Abs. 2 LAG vor.

Zu § 2 (Änderung des Feststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17 FG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Anfügung eines Absatzes 5 (vgl. Buchstabe b) erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Der Pflichtteilsberechtigte hat nach §§ 2303 ff. BGB lediglich einen persönlichen Geldanspruch gegen den oder die Erben in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Nach Absatz 1 wäre der Verlust eines solchen privatrechtlichen geldwerten Anspruchs mit dem Nennbetrag im Zeitpunkt der Schädigung anzusetzen. Diese Regelung führt in Fällen, in denen die Vertreibungsschäden des oder der Erben selbst mit dem Einheitswert festgestellt werden, zu einer auch nicht im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Regelung liegenden ungerechtfertigten Besserstellung des Pflichtteilsberechntigten. Eine solche Auswirkung kann nur vermieden werden, wenn bei der Schadensfeststellung der Verlust eines Pflichtteilsanspruchs wie ein Verlust an den zum Nachlaß gehörenden Wirtschaftsgütern und der Pflichtteilsberechtigte in Höhe seines Anteils wie ein Miteigentümer an den verlorenen Wirtschaftsgütern behandelt wird. Demgemäß muß der Anteil der Erben entsprechend gemindert werden und die auf dem Pflichtteil beruhende Verbindlichkeit, an deren Stelle nunmehr das Miteigentum des Pflichtteilsberechtigten getreten ist, bei der Schadensfeststellung außer Betracht bleiben. Soweit ausnahmsweise bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für einen Pflichtteilsberechtigten günstiger entschieden worden ist, soll es dabei sein Bewenden haben (§ 7 Abs. 2).

Zu Nummer 2 (§ 43 FG)

Bei der ursprünglichen Fassung des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d unter Doppelbuchstabe bb war davon ausgegangen worden, daß bei gewerblichen Betrieben ein Einheitswert auf den Währungsstichtag nur dann fehlt, wenn der Betrieb vorher eingestellt worden ist und daß daher nur für diesen Fall eine Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen sei. Die Praxis hat ergeben, daß in Einzelfällen auch aus anderen Gründen Einheitswerte auf den Währungsstichtag nicht vorhanden sind. Die Ermächtigung soll deshalb erweitert werden, damit die Rechtsverordnung (8. FeststellungsDV) entsprechend ergänzt werden kann.

Zu § 3 (Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes)

Das Allgemeine Kriegsfolgendesetz (AKG) ist das einzige Kriegsfolgengesetz von Bedeutung, das noch die Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone und dem Sowjetsektor von Berlin von Leistungen ausschließt. Die Ergänzung der §§ 6 und 33 AKG durch Einbeziehung der bis zum 31. Dezember 1961 zugewanderten natürlichen Personen entspricht dem § 230 Abs. 1 Satz 3 LAG in der Fassung der 16. Novelle zum LAG.

Da dieses Gesetz nunmehr durch Ergänzung des § 230 Abs. 4 LAG auch die Einbeziehung der Erben in die Leistungen nach dem LAG vorsieht, ist auch eine entsprechende Ergänzung des § 33 AKG geboten. Eine entsprechende Ergänzung des § 6 AKG ist nicht notwendig, weil das gemäß § 5 AKG zu zahlende Schmerzensgeld nicht vererblich ist und etwaige Rentenansprüche dem Lebensunterhalt des Verstorbenen dienten.

Der Umstand, daß in § 6 Abs. 1 AKG der Kreis der Personen, deren Ansprüche erfüllt werden können, erweitert wird, macht es erforderlich, in die Vorschrift des § 28 Abs. 1 AKG eine Nummer 4 einzufügen. Aus dem gleichen Grunde muß auch die Regelung in § 46 Abs. 2 AKG für die Ablösung von Kapitalanlagen im Sinne von § 30 AKG ergänzt werden.

Über die Frage, welcher Rechtsweg gegen die Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung gegeben ist, mit der die Gewährung der Nachsicht (§ 65 AKG) versagt wird, sind Meinungsverschiedenheiten entstanden. Da es wünschenswert ist, daß über diese Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung als Prüfstelle auch die sonst zuständigen Kammern für Wertpapierbereinigung befinden, wird in § 53 Abs. 1 AKG die vorgesehene Ergänzung eingefügt.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

(Sonstige und Überleitungsvorschriften)

Zu § 4 (Verrechnung von Überbrückungsdarlehen mit Hauptentschädigung)

Nach § 10 der Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte werden zur Ermittlung des Darlehenshöchstbetrags Schäden im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes und solche im Sinne der Richtlinien zusammengefaßt und ein Grundbetrag nach § 246 LAG gebildet. Dieser Grundbetrag wird um den auf den Lastenausgleichsschaden entfallenden Grundbetragsteil vermindert. Der sich ergebende Restgrundbetrag kann als Darlehen gewährt werden. Wird jedoch ein Darlehen allein auf Grund eines Schadens im Sinne der Richtlinien gewährt und danach ein Anspruch auf Hauptentschädigung erstmalig zuerkannt oder ein schon vorher zuerkannter Anspruch nachträglich erhöht, würde sich bei Anwendung des § 10 der Richtlinien ein zuviel gezahlter Darlehensbetrag ergeben. Zur Vermeidung sonst notwendiger Rückzahlungen erscheint es daher veranlaßt, für diesen Fall eine Verrechnung des Darlehens mit der Hauptentschädigung vorzusehen. Aus Gründen der Gleibehandlung muß hierbei davon ausgegangen werden, daß die Hauptentschädigung im Zeitpunkt der Darlehensgewährung in Höhe des zuviel gezahlten Darlehensbetrags erfüllt worden ist.

Zu § 5 (Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung)

Die Vorschrift entspricht § 13 des 8., § 8 des 14. und § 9 des 17. ÄndG LAG.

Zu § 6 (Neufassung von Gesetzen)

Es erscheint veranlaßt, aus Gründen der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit bei der Vielzahl der bis jetzt vorgenommenen Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes, des Feststellungsgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen den Wortlaut dieser Vorschriften nunmehr in Neufassung bekanntzugeben.

Zu § 7 (Anwendungszeitpunkt)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung der Zeitpunkte, von denen ab die Vorschriften der Novelle anzuwenden sind, ergibt sich aus der unterschiedlichen Sachlage. Vorschriften, die ihrem Wesen nach zeitlosen Charakter haben und dementsprechend mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ab angewendet werden müssen, sind in *Nummer 1* zusammengefaßt. Dasselbe gilt für die Änderungen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in § 4 Nr. 1 bis 4 *(Nummer 2)*. Die zusätzliche Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der Hypothekengewinnabgabe soll vom gleichen Zeitpunkt ab wirksam werden wie im Bereich des Einkommensteuergesetzes *(Nummer 3)*. Bei Änderungen der Kriegsschadenrente *(Nummer 4)* sollen Rückrechnungen vermieden und die Vorschriften deshalb mit der Anrechnung der Rentenerhöhungen nach dem Siebenten Rentenanpassungsgesetz am 1. Juni 1965 wirksam werden.

Zu Absatz 2

wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 verwiesen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu § 1 —

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

1. In Nr. 21 ist folgender Buchstabe c einzufügen: ‚c) in Satz 3 die Zahl „150" durch die Zahl „160"'.

   Der Buchstabe c wird Buchstabe d.

   Begründung

   Der Entwurf der Bundesregierung enthält keine Erhöhung des Einkommenshöchstbetrages für Vollwaisen. Da alle anderen Sätze angehoben werden, erscheint es zweckmäßig, den Einkommenshöchstbetrag für Vollwaisen bei der Entschädigungsrente ebenfalls anzuheben.

2. Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

   ‚Nr. 26. § 292 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Für Berechtigte, bei denen trotz Bezugs von Kriegsschadenrente die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge vorliegen, gelten ergänzend die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge."'

   b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Sozialhilfe" die Worte eingesetzt „oder Kriegsopferfürsorge".

   c) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „69" ersetzt durch die Zahl „75".

   d) Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

      „Auf Nachzahlungen an Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate wird für den gleichen Zeitraum nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach den Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet;"

   e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „69" ersetzt durch die Zahl „75".

   f) In Absatz 3 Satz 3 werden hinter den Worten „auf den Träger der Sozialhilfe" die Worte eingefügt „oder den Träger der Kriegsopferfürsorge".

   g) In Absatz 3 Satz 5 werden hinter den Worten „der Träger der Sozialhilfe" die Worte eingefügt „oder der Träger der Kriegsopferfürsorge".

   h) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Wird für den Berechtigten oder seine nach § 269 Abs. 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen, im Falle des § 274 für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge in einer Anstalt einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Kriegsopferfürsorge zum Ersatz seiner Aufwendungen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrechte wie folgt auf sich überleiten:"

   i) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „69" ersetzt durch die Zahl „75".

   j) In Absatz 4 Satz 5 werden hinter den Worten „dem Träger der Sozialhilfe" die Worte eingefügt „oder der Träger der Kriegsopferfürsorge".

   k) In Absatz 4 Satz 6 werden hinter den Worten „dem Träger der Sozialhilfe" die Worte eingefügt „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge".

   l) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Für die Gewährung von der Unterhaltshilfe vergleichbaren Leistungen an Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, soweit nach § 28 in Verbindung mit Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes dem Hilfesuchenden, seinen Ehegatten und seinen Eltern der Einsatz des Einkommens zuzumuten ist. Entsprechendes gilt für Leistungen nach den §§ 26, 27, 27 a Abs. 2 und § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes."'

Begründung

Bis zum Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (1. NOG) war die Kriegsopferfürsorge Teil der allgemeinen öffentlichen Fürsorge. Dementsprechend wurden gewährte Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 292 LAG auf Nachzahlungen an

Kriegsschadenrente angerechnet und der Anspruch auf die Nachzahlung in Höhe der angerechneten Beträge auf den Träger der Kriegsopferfürsorge (Fürsorgeverband) übergeleitet. Nach Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes wurden durch das 27. ÄndG LAG in § 292 die Worte „Fürsorge" und „Fürsorgeverband" in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes durch die Worte „Sozialhilfe" und „Träger der Sozialhilfe" ersetzt. Da durch das 1. NOG die Kriegsopferfürsorge von der allgemeinen Fürsorge (jetzt Sozialhilfe) getrennt wurde, ist die vorgeschlagene Ergänzung der Regierungsvorlage notwendig, um klarzustellen, daß wie bisher auch die Leistungen der Kriegsopferfürsorge auf Nachzahlungen an Kriegsschadenrente angerechnet werden und der Anspruch auf die Nachzahlung in Höhe der angerechneten Beträge auf den Träger der Kriegsopferfürsorge übergeht.

3. Die Erwartung, daß durch die Bereitstellung von 200 Mio DM für Aufbaudarlehen für das Rechnungsjahr 1965 in § 323 Abs. 1 (§ 1 Nr. 32 Buchstabe a des 17. ÄndG LAG) der Bedarf abschließend ausreichend gedeckt werde, hat sich nicht erfüllt. Wie der Antragseingang bei den Ausgleichsämtern zeigt, ist insbesondere die wohnungsmäßige Eingliederung der Geschädigten wie auch ihre berufliche Eingliederung in die Landwirtschaft bei weitem noch nicht abgeschlossen.

   Der Bundesrat hält es daher für notwendig, daß im 18. ÄndG LAG die Bereitstellung weiterer Mittel für das Rechnungsjahr 1966 für Aufbaudarlehen für die Geschädigten vorgesehen wird, die vom § 323 Abs. 4 und 8 LAG nicht begünstigt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 und 2

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

Der Beschluß des Bundesrates betreffend die weitere Bereitstellung von Mitteln für Aufbaudarlehen macht eine eingehende Prüfung durch die Bundesregierung erforderlich. Um eine Verzögerung der Zuleitung des Gesetzentwurfs zu vermeiden, muß daher eine Stellungnahme in den Ausschußberatungen des Deutschen Bundestages vorbehalten bleiben.